



Beginn des amtlichen Teils

Aus dem Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Bekanntmachung Wahltermin Ortsbürgermeister Rockau/Stadt Schkölen
- Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse
- Zweckvereinbarungen Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die VG „Südliches Saaletal“ Kahla
- Veröffentlichungen von Zweckverbänden
 - Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)
 - Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA Holzland)
 - Abwasserzweckverband Gleistal
 - JenaWasser
- Jahresabschluss Sparkasse Jena-Saale-Holzland

Aus Anlass des bevorstehenden Jahreswechsels weist das Ordnungsamt des Saale-Holzland-Kreises darauf hin, dass

1. der Verkauf pyrotechnischer Erzeugnisse im Jahr 2006 nur im Zeitraum vom **28.12.2006 bis einschließlich 30.12.2006** innerhalb der gesetzlich zulässigen Öffnungszeiten (§ 3 Ladenschlussgesetz) durchgeführt wird,
2. Gewerbetreibende, die o.g. Erzeugnisse anbieten, den Verkauf gem. § 14 Sprengstoffgesetz der zuständigen Gewerbebehörde vorher **schriftlich anzuzeigen** haben, falls eine schriftliche Anzeige nicht schon aus den Vorjahren vorliegt oder falls sich die verantwortliche Person für den Verkauf geändert hat,
3. die Verwendung (Abbrennen) pyrotechnischer Erzeugnisse der Klasse II nur Personen ab vollendetem 18. Lebensjahr und nur am 31. Dezember 2006 und am 01. Januar 2007 gestattet ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
4. das **Abbrennen** in unmittelbarer **Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen verboten** ist (§ 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz),
5. nur Erzeugnisse vertrieben werden dürfen, die das **Zulassungszeichen der BAM** (Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) tragen.

Saale-Holzland-Kreis
 Der Landrat

Wahl des Ortsbürgermeisters Rockau, Stadt Schkölen

Bekanntmachung der Festsetzung des Wahltermins durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Für die Wahl des Ortsbürgermeisters Rockau, Stadt Schkölen, wurde durch das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis folgender Wahltermin festgesetzt:

Sonntag, der 11.03.2007

Eine ggf. erforderliche Stichwahl findet am Sonntag, dem 25.03.2007 statt.

Eisenberg, den 30.11.06



Heller

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/460.7/VGS/BIB/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006



Heller
 Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),
 vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
 und

der Gemeinde **Bibra** (als abgebende Gemeinde),
 vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neukanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
 Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

**§ 2
 Aufnahme**

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt ein Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Bibra, vertreten durch die Bürgermeisterin, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.7/12/06 vom 07.12.2006

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Bibra, Beschluss-Nr.: 2/11/2006 vom 30.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

08.12.2006

Kahla, den

R. Franke
Rainer Franke
Gemeinschaftsvorsitzender



01. 12. 2006

Bibra, den

R. Franke
Roland Franke
Bürgermeister



Heller

Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/460.7/VGS/EIC/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
und
der Gemeinde **Eichenberg** (als abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

**§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 6

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt ein Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den
Frank
Frank
Gemeinschaftsvorsitzender



Eichenberg, den 03.11.2006
Beuthe
Beuthe
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Eichenberg, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.8/12/06 vom 07.12.2006

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Eichenberg, Beschluss-Nr.: 07/11/2006 vom 02.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller
Heller
Landrat



laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 10
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Ort, Datum

R. Franke
Unterschrift
Gemeinschaftsvorsitzender



Freienorla, 16.11.2006
Ort (abgebende Gemeinde), Datum

E. Klein
Unterschrift
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Freienorla, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.1/12/06 vom 07.12.2006

u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Freienorla, Beschluss-Nr.: 06/11/06 vom 15.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen. Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla, mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.:500/ 460.7/VGS/GEU/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006



Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

und

der Gemeinde **Großeutersdorf** (als abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen

gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Grundstücke, Gebäude, Inventar

(1) Der Gebrauch des Grundstücks und des Gebäudes wird in einem gesonderten Mietvertrag, welcher in Verbindung mit diesem Vertrag gilt, mit der Gemeinde geregelt.

Die Grundstücke und Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinde.

(2) Das zum Betrieb des Kindergartens zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Der Mietvertrag trifft hierzu weitere Regelungen, er enthält insbesondere ein Verzeichnis über das bereitgestellte Inventar.

§ 3

Mitarbeiter

Die in dem Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter/innen werden zum 01.01.2007 von der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des § 613 a BGB übernommen. Für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim alten Arbeitgeber gelten die im TVöD getroffenen Regelungen.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 5

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 6

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind

wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

§ 7

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71

Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelauenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 9

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den

R. Franke
Franke
Gemeinschaftsvorsitzender



28. 11. 2006

Großautersdorf, den



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Großautersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 6

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

§ 7

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaleetal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 9

Kündigung und Auseinsetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinsetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

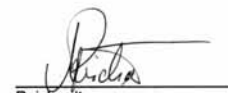
06.12.2006
Kahla, den


Franke
Gemeinschaftsvorsitzender



06. 12. 2006

Gumperda, den


Reicherdt
Bürgermeister



§ 2

Grundstücke, Gebäude, Inventar

(1) Der Gebrauch des Grundstücks und des Gebäudes wird in einem gesonderten Mietvertrag, welcher in Verbindung mit diesem Vertrag gilt, mit der Gemeinde geregelt.

Die Grundstücke und Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinde.

(2) Das zum Betrieb des Kindergartens zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Der Mietvertrag trifft hierzu weitere Regelungen, er enthält insbesondere ein Verzeichnis über das bereitgestellte Inventar.

§ 3

Mitarbeiter

Die in dem Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter/innen werden zum 01.01.2007 von der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des § 613 a BGB übernommen. Für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim alten Arbeitgeber gelten die im TVöD getroffenen Regelungen.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 5

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 6

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

§ 7

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelassenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

**§ 9
Kündigung und Auseinandersetzung**

- (1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.
- (2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 10
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11
Inkrafttreten**

- (1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.
- (2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den

Franke
Gemeinschaftsvorsitzender


29. 11. 2006
Hummelshain, den

Teichmann
Bürgermeister


Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla
hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Hummelshain, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.4/12/06 vom 07.12.2006
u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Hummelshain, Beschluss-Nr.: 01/11/2006 vom 28.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/ 460.7/VGS/KEU/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006


Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,
und
der Gemeinde **Kleineutersdorf** (als abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinde. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

**§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40–47
2	Personalausgaben übriges Personal	40–47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57–63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57–63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

**§ 6
Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten**

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt ein Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

**§ 7
Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den

Frank
Gemeinschaftsvorsitzender



30.11.2006
Kleineutersdorf, den

Schirmer
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

Genehmigung

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Kleineutersdorf, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz - ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.9/12/06 vom 07.12.2006

und

des Gemeinderates der Gemeinde Kleineutersdorf, Beschluss-Nr.: 04/11/2006 vom 29.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/ 460.7/VGS/LIN/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006

Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

und

der Gemeinde Lindig (als abgebende Gemeinde),

vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 3
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

**§ 4
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

**§ 5
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40–47
2	Personalausgaben übriges Personal	40–47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57–63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57–63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von der abgebenden Gemeinde nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

**§ 6
Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten**

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt ein Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

**§ 7
Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 8
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 9
Inkrafttreten**


(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den

Frank
Gemeinschaftsvorsitzender



Lindig, den 08. 12. 2006

von der Gönne
Bürgermeister



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Lindig, vertreten durch die Bürgermeisterin, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.10/12/06 vom 07.12.2006
u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Lindig, Beschluss-Nr.: 01/12/2006 vom 05.12.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/ 460.7/VGS/ORL/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006


Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft
„Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

und
der Gemeinde **Orlamünde** (als abgebende Gemeinde),
vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwal-

tungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Grundstücke, Gebäude, Inventar

(1) Der Gebrauch des Grundstücks und des Gebäudes wird in einem gesonderten Mietvertrag, welcher in Verbindung mit diesem Vertrag gilt, mit der Gemeinde geregelt.

Die Grundstücke und Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinde.

(2) Das zum Betrieb des Kindergartens zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Der Mietvertrag trifft hierzu weitere Regelungen, er enthält insbesondere ein Verzeichnis über das bereitgestellte Inventar.

§ 3

Mitarbeiter

Die in dem Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter/innen werden zum 01.01.2007 von der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des § 613 a BGB übernommen. Für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim alten Arbeitgeber gelten die im TVöD getroffenen Regelungen.

§ 4

Aufnahme

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 5

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 6

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind

wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

§ 7

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40–47
2	Personalausgaben übriges Personal	40–47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57–63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57–63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

**§ 9
Kündigung und Auseinandersetzung**

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

**§ 10
Streitigkeiten**

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

08.12.2006
Kahla, den

R. Franke
Franke
Gemeinschaftsvorsitzender



Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla

hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Stadt Orlamünde, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.5/12/06 vom 07.12.2006

u n d

05. 12. 2006

Orlamünde, der

Nitsche
Nitsche
Bürgermeister



des Stadtratsbeschlusses der Stadt Orlamünde, Beschluss-Nr.: 262/20/2006 vom 04.12.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.

Heller
Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Das Landratsamt Saale-Holzland-Kreis hat die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla mit Bescheid vom 08.12.2006 (Az.: 500/ 460.7/VGS/ROT/KITA) genehmigt.

Diese Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit amtlich bekannt gemacht.

Eisenberg, d. 08.12.2006

Heller
Heller
Landrat



Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ Kahla

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i.V.m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen die

Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ (als aufnehmende Körperschaft),

vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden,

und

der Gemeinde **Rothenstein** (als abgebende Gemeinde),

vertreten durch den Bürgermeister,

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neukommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neukommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

**§ 1
Aufgaben**

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der abgebenden Gemeinde haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in der Kindertageseinrichtung in ihrem Gebiet zur Verfügung. Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen gemäß § 2 Abs. 1 S. 3 ThürKitaG vorzuhalten. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des Thür KitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

**§ 2
Grundstücke, Gebäude, Inventar**

(1) Der Gebrauch des Grundstücks und des Gebäudes wird in einem gesonderten Mietvertrag, welcher in Verbindung mit diesem Vertrag gilt, mit der Gemeinde geregelt.

Die Grundstücke und Gebäude bleiben Eigentum der Gemeinde.

(2) Das zum Betrieb des Kindergartens zur Verfügung gestellte Inventar verbleibt ebenfalls im Eigentum der Gemeinde. Der Mietvertrag trifft hierzu weitere Regelungen, er enthält insbesondere ein Verzeichnis über das bereitgestellte Inventar.

**§ 3
Mitarbeiter**

Die in dem Kindergarten beschäftigten Mitarbeiter/innen werden zum 01.01.2007 von der Verwaltungsgemeinschaft entsprechend den Regelungen des § 613 a BGB übernommen. Für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten beim alten Arbeitgeber gelten die im TVöD getroffenen Regelungen.

**§ 4
Aufnahme**

(1) Die Kinder **aller** beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in der Kindertageseinrichtung aufzunehmen. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

**§ 5
Elternbeiträge, sonstige Einnahmen**

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtung erhebt die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

**§ 6
Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die abgebende Gemeinde erstattet der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen je angemeldetem Kind durch die abgebende Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum 05. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch die Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 30.03. des Folgejahres.

**§ 7
Berechnung der ungedeckten Betriebskosten**

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

laufende Nummer	Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1	Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40-47
2	Personalausgaben übriges Personal	40-47
3	Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	52
5	Mieten und Pachten	53
6	Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche Anlagen usw.	54
7	Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
8	Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57-63
9	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
10	Geschäftsausgaben	65
11	Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
12	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
13	Kalkulatorische Kosten	68
14	Verpflegungskosten	57-63
15	Zuweisung an Gemeinde/ Gemeindeverbände (Betriebskostenpauschale im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts außerhalb der VG)	71
Abziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:		
16	Elternbeiträge	11
17	Verpflegungsgebühren	11
18	Landesförderung	17
19	Abgetretenes Erziehungsgeld	17
20	Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelauenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

§ 8

Finanzierung von Investitions- und Ausstattungskosten

(1) Die für Investitionen an Gebäuden und Grundstücken aufzubringenden Kosten werden durch die abgebende Gemeinde getragen, in deren Eigentum die Anlagen stehen. Näheres regelt der Mietvertrag.

(2) Die Kosten für Ausstattungsgegenstände werden durch die Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal getragen und gehen über die kalkulatorischen Kosten in die Betriebsausgaben ein.

§ 9

Kündigung und Auseinsetzung

(1) Der Vertrag tritt zum 01.01.2007 in Kraft. Er ist von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende ordentlich kündbar.

(2) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(3) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinsetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 10

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

07.12.2006
Kahla, den

22.11.2006
Rothenstein, den


Franke
Gemeinschaftsvorsitzender



Paucker
Bürgermeister


Saale-Holzland-Kreis
Der Landrat

G e n e h m i g u n g

der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Kahla
hier: Antrag vom 08.12.2006

Die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden und die Gemeinde Rothenstein, vertreten durch den Bürgermeister, haben auf der Grundlage der §§ 7 Abs. 2, 10 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) und des § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – Thür KitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S.365) und der Beschlüsse

der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“, Beschluss-Nr.: 03.6/12/06 vom 07.12.2006
u n d

des Gemeinderates der Gemeinde Rothenstein, Beschluss-Nr.: 21/11/2006-01 vom 21.11.2006

eine Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“ geschlossen.

Die nach § 11 Abs. 2 ThürKGG erforderliche Genehmigung dieser Zweckvereinbarung wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Saale-Holzland-Kreis, Im Schloß, 07607 Eisenberg einzulegen.


Heller
Landrat



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2006
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen 43.103 €			7.714.350 €	7.757.453 €
in den Ausgaben 148.103 €			7.609.350 €	7.757.453 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen 2.435.829 €			3.663.729 €	6.099.558 €
in den Ausgaben 2.435.829 €			3.663.729 €	6.099.558 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 € festgesetzt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Eisenberg, 18. Dezember 2006

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



**1. Nachtragswirtschaftsplan 2006
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung
und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)**

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Nachtragswirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	auf nunmehr
im Erfolgsplan				
in den Einnahmen 43.103 €			7.714.350 €	7.757.453 €
in den Ausgaben 148.103 €			7.609.350 €	7.757.453 €
im Vermögensplan				
in den Einnahmen 2.435.829 €			3.663.729 €	6.099.558 €
in den Ausgaben 2.435.829 €			3.663.729 €	6.099.558 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird unverändert auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird unverändert festgesetzt auf 0 €.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Deckung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird unverändert auf 250.000 € festgesetzt.

Der 1. Nachtragswirtschaftsplan tritt rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft.

Eisenberg, 18. Dezember 2006

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragswirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2006

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 07. November 2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 und den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17. November 2006. Die 1. Nachtragshaushaltssatzung und der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2006 bis 08. Januar 2007 im Zimmer 202 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Ortsübliche Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg

Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg gemäß § 25 Absatz 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss – Nr. 16/2006 vom 07. November 2006 den Jahresabschluss 2005, gez. Bernhardt, Verbandsvorsitzender, wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	€	61.925.813,62
Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung	€	52.405,64
2. Der Gewinn von 52.405,64 € des Jahres 2005 ist mit Beschluss-Nr. 18/2006 vom 07. November 2006 auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk mit Datum vom 29. Mai 2006 der zum Abschlussprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH, Niederlassung Chemnitz, Beyerstraße 25, 09113 Chemnitz für den Jahresabschluss lautet:

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 29. Mai 2006 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Eisenberg, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2005 geprüft. Durch § 85 Abs.3 ThürKO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verban-

des. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften sowie Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des Verbandvorsitzenden. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB § 85 ThürKO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes Anlass zur Beanstandung geben.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Verbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Verbandsvorsitzenden sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes geben nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen.“

Den vorstehenden Bericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).

Potsdam/Chemnitz, 29. Mai 2006

Göken, Pollak und Partner
Treuhandgesellschaft mbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft/
Steuerberatungsgesellschaft

Rindfleisch
Wirtschaftsprüfer

ppa. Held
Wirtschaftsprüfer

3. Der Jahresabschluss 2005 vom 29. Mai 2006 mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2006 bis 08. Januar 2007 im Zimmer 202 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg, Teichstraße 16, 07607 Eisenberg, während seiner Sprechzeiten öffentlich aus.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Eisenberg, 18. Dezember 2006

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



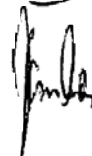

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) für das Wirtschaftsjahr 2007

Der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg hat am 07. November 2006 die Haushaltssatzung 2007 und den Wirtschaftsplan 2007 beschlossen. Die Rechtsaufsichtsbehörde des Landratsamtes Saale-Holzland-Kreis bestätigte den Eingang mit Schreiben vom 17. November 2006. Die Haushaltssatzung 2007 und der Wirtschaftsplan 2007 liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 28. Dezember 2006 bis 08. Januar 2007 im Zimmer 202 des ZWE während der Sprechzeiten aus.

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan			
die Erträge	7.558.414 €		
die Aufwendungen		7.558.414 €	
2. im Vermögensplan			
die Einnahmen	3.420.073 €		
die Ausgaben		3.420.073 €	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2007

Aufgrund des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), geändert durch Entscheidung des Thüringer Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 2004 (GVBl. S. 849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg folgenden Wirtschaftsplan:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich:

1. im Erfolgsplan

die Erträge	7.558.414 €	
die Aufwendungen		7.558.414 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	3.420.073 €	
die Ausgaben		3.420.073 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögensplan wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird mit 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Der Wirtschaftsplan tritt mit dem 01. Januar 2007 in Kraft.

Eisenberg, 18. Dezember 2006

Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Verbundzähler

Qn 40,0	67,50 €	4,73 €	72,23 €
Qn 60,0	82,85 €	5,80 €	88,65 €
Qn 150,0	90,00 €	6,30 €	96,30 €

1.3. Der Grundpreis für die Wasserabgabe an einen Einzelgarten beträgt monatlich:

	netto	7% MwSt.	brutto
	6,15 €	0,43 €	6,58 €

2. Mengenpreis

Entsprechend Punkt 10.1. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird pro Kubikmeter entnommenen Wassers berechnet:

	netto	7% MwSt.	brutto
	1,50 €	0,11 €	1,61 €

3. Miete und Kautions Wasserzähler/ Hydrantenstandrohr

Die Miete für die Versorgung mit Bauwasser aus einem Wasserzähler oder Hydrantenstandrohr sowie die Kautions entsprechend Punkt 4.10. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt:

		netto	7% MwSt.	brutto
Miete	Tag	2,55 €	0,18 €	2,73 €
Kautions	Stck.	327,10 €	22,90 €	350,00 €

4. Rohrnetz Zahl

Entsprechend Punkt 3.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt die Rohrnetz Zahl:

	netto
	87,15 €/m

5. Hausanschlusskosten

Entsprechend § 10 Abs. 4 der AVBWasserV i. V. m. Punkt 4.4. und 4.7. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Herstellung, Änderung oder Erweiterung des Hausanschlusses berechnet:

5.1. Montagegrundbetrag für Herstellung

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenne DN 32	Stck.	646,45 €	122,83 €	769,28 €
Rohrnenne DN 50	Stck.	675,82 €	128,41 €	804,23 €
Rohrnenne DN 80	Stck.	1.729,15 €	328,54 €	2.057,69 €
Rohrnenne DN 100	Stck.	1.958,25 €	372,07 €	2.330,32 €

5.2. Montagegrundbetrag für Abtrennung

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenneweite	Stck.	337,19 €	64,07 €	401,26 €
bis DN 75				
Rohrnenneweite	Stck.	661,42 €	125,67 €	787,09 €
DN 80-100				
Rohrnenneweite	Stck.	683,44 €	129,85 €	813,29 €
über DN 100				

5.3. Längenzuschlag für Montagearbeiten

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenneweite DN 32	m	5,25 €	1,00 €	6,25 €
Rohrnenneweite DN 50	m	6,62 €	1,26 €	7,88 €
Rohrnenneweite DN 80	m	14,43 €	2,74 €	17,17 €
Rohrnenneweite DN 100	m	26,30 €	5,00 €	31,30 €

Preisblatt Wasser

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) folgende Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend Punkt 10.2. Buchstabe a, b und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis je Wohneinheit und Monat:

	netto	7% MwSt.	brutto
	10,70 €	0,75 €	11,45 €

1.2. Entsprechend Punkt 10.2. Buchstabe c und d der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

Einfachzähler	netto	7% MwSt.	brutto
Qn 2,5	10,70 €	0,75 €	11,45 €
Qn 6,0	25,60 €	1,79 €	27,39 €
Qn 10,0	38,35 €	2,68 €	41,03 €
Qn 15,0	43,50 €	3,05 €	46,55 €
Qn 25,0	53,70 €	3,76 €	57,46 €
Qn 40,0	61,35 €	4,29 €	65,64 €
Qn 60,0	76,70 €	5,37 €	82,07 €
Qn 150,0	84,40 €	5,91 €	90,31 €

5.4. Grundbetrag Erdarbeiten

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	149,55 €	28,41 €	177,96 €
Rohrnenweite DN 50	Stck.	149,55 €	28,41 €	177,96 €
Rohrnenweite DN 80	Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €
Rohrnenweite DN 100	Stck.	255,24 €	48,50 €	303,74 €

5.5. Längenzuschlag Erdarbeiten

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenweite DN 50	m	65,14 €	12,38 €	77,52 €
Rohrnenweite DN 80	m	74,44 €	14,14 €	88,58 €
Rohrnenweite DN 100	m	74,44 €	14,14 €	88,58 €

5.6. Zuschlag für Mauerdurchführung

		netto	19% MwSt.	brutto
Rohrnenweite DN 32	Stck.	113,67 €	21,60 €	135,27 €
Rohrnenweite DN 50	Stck.	121,29 €	23,05 €	144,34 €
Rohrnenweite DN 80	Stck.	365,06 €	69,36 €	434,42 €
Rohrnenweite DN 100	Stck.	409,86 €	77,87 €	487,73 €

5.7. Zuschlag Zählergarnitur

		netto	19% MwSt.	brutto
bis Qn 2,5	Stck.	149,41 €	28,39 €	177,80 €
Qn 6 bis Qn 10	Stck.	438,40 €	83,30 €	521,70 €
Qn 15 bis Qn 40	Stck.	4.743,85 €	901,33 €	5.645,18 €
Qn 60	Stck.	5.723,88 €	1.087,54 €	6.811,42 €

5.8. Zuschlag für Oberflächenaufbruch

		netto	19% MwSt.	brutto
inklusive Wiederherstellung	m ²	83,85 €	15,93 €	99,78 €

5.9. Abtransport von Aushubmassen

		netto	19% MwSt.	brutto
	m ³	17,90 €	3,40 €	21,30 €

6. Kostenpflichtiger Wasserzählerwechsel

Entsprechend § 18 Abs. 3 der AVBWasserV wird für den Wechsel eines beschädigten bzw. den Einbau eines abhanden gekommenen Wasserzählers berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
bis WZ Qn 2,5		54,00 €	10,26 €	64,26 €
WZ Qn 6,0		69,00 €	13,11 €	82,11 €

WZ größer Qn 6,0 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

7. Zeitweilige Absperrung

Entsprechend § 32 Abs. 7 AVBWasserV i.v.m. Punkt 2.2. der Ergänzenden Vereinbarung zu den AVBWasser wird für die zeitweilige Absperrung berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
		288,03 €	54,73 €	342,76 €

8. Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Entsprechend Punkt 7.2. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AVBWasserV wird für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage berechnet:

		netto	19% MwSt.	brutto
		30,00 €	5,70 €	35,70 €

9. Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung nach § 33 Abs. 3 AVBWasserV:

		netto	19% MwSt.	brutto
		25,00 €	4,75 €	29,75 €

10. Sonstige Leistungen

10.1. Einsatz von Fahrzeugen

		netto	19% MwSt.	brutto
PKW	km	1,25 €	0,24 €	1,49 €
LKW	km	1,55 €	0,29 €	1,84 €
Wasserwagen	km	2,35 €	0,45 €	2,80 €

10.2. Einsatz von Maschinen und Geräten

		netto	19% MwSt.	brutto
Kleinbagger	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Kompressor	Std.	7,50 €	1,43 €	8,93 €
Notstromaggregat	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Rüttelplatte	Std.	5,00 €	0,95 €	5,95 €
Fugenschneider	Std.	26,50 €	5,04 €	31,54 €
Kernbohrgerät	Std.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Pressluft-durchschlaggerät	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €

10.3. Miete/ Ausleihen von Geräten

		netto	7% MwSt.	brutto
Ausleihen	Tag	7,50 €	0,53 €	8,03 €
Wasserhänger, leer				

10.4. Einsatz Arbeitskräfte

		netto	19% MwSt.	brutto
Lohnstunde				
Facharbeiter	Std.	33,00 €	6,27 €	39,27 €
Lohnstunde Meister	Std.	40,00 €	7,60 €	47,60 €
Lohnstunde				
kaufm. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €
Lohnstunde				
techn. Angestellter	Std.	46,00 €	8,74 €	54,74 €
Lohnstunde Ingenieure	Std.	51,00 €	9,69 €	60,69 €

Bereitschaftszuschlag FA	Std.	12,50 €	2,38 €	14,88 €
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	13,80 €	2,62 €	16,42 €

10.5. Ingenieurtechnische Leistungen

		netto	19% MwSt.	brutto
Schachtschein	Stck.	10,25 €	1,95 €	12,20 €
Technische Zustimmung	Stck.	40,90 €	7,77 €	48,67 €
Allgemeine Zustimmung	Stck.	20,50 €	3,90 €	24,40 €
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	43,40 €	8,25 €	51,65 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	6,40 €	1,22 €	7,62 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	7,40 €	1,41 €	8,81 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	24,00 €	4,56 €	28,56 €
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,50 €	0,10 €	0,60 €
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,80 €	0,15 €	0,95 €

10.6. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten	2,50 €
Verzugszinsen	7,00%

10.7. Sonstiges

	netto	19% MwSt.	brutto
Eintragung ins Installateurverzeichnis des ZWE	77,00 €	14,63 €	91,63 €

10.8. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Verbundzähler

Qn 40,0	35,34 €
Qn 60,0	43,40 €
Qn 150,0	47,15 €

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

	brutto
Einfachzähler	
Qn 2,5	3,00 €
Qn 6,0	7,20 €
Qn 10,0	10,77 €
Qn 15,0	12,15 €
Qn 25,0	15,06 €
Qn 40,0	17,22 €
Qn 60,0	21,51 €
Qn 150,0	23,67 €

Verbundzähler

Qn 40,0	18,93 €
Qn 60,0	23,25 €
Qn 150,0	25,26 €

2. Mengenpreis

2.1. Entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.6. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
Kategorie I	2,00 €
Kategorie II	3,26 €
Kategorie III	4,56 €
Kategorie IV	5,06 €

2.2. Entsprechend Punkt 4.3. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird pro Kubikmeter eingeleiteten Abwasser berechnet:

	brutto
	1,60 €

3. Fäkalschlamm Entsorgung

Entsprechend Punkt 4.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Kubikmeter entsorgten Fäkalschlammes:

	brutto
- abflusslose Grube	9,11 €
- Grundstückskläranlage	18,46 €

4. Niederschlagswasser

Entsprechend § 12 Absatz 3 Nummer 3 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 4.5. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt der Preis pro Quadratmeter befestigter Fläche:

	brutto
– bei nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,60 €
– ohne nachgeschalteter Abwasserbehandlung:	0,20 €

5. Kanalnetzzahl

Entsprechend Punkt 2.4. der Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser beträgt die Kanalnetzzahl:

	brutto
	91,80 €/m

Preisblatt Abwasser

Auf der Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser im Gebiet des ZWE (AEBAwasser) und den Ergänzenden Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser gelten für den Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) die folgenden Preise:

1. Grundpreis

1.1. Entsprechend § 12 Absatz 2 Buchstabe a, b und d der AEBAwasser beträgt der Grundpreis je Wohneinheit und Monat:

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

	brutto
	5,60 €

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Fäkalschlammbehandlung:

	brutto
	3,00 €

1.2. Entsprechend § 12 Absatz 2 Buchstabe c und d der AEBAwasser beträgt der Grundpreis für sonstige Nutzung monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern der aufgeführten Nenngröße pro bestehende Nutzungsart:

– für die Vorhaltung der Einrichtung zur Abwasserableitung und Abwasserbehandlung:

Einfachzähler	brutto
Qn 2,5	5,60 €
Qn 6,0	13,44 €
Qn 10,0	20,10 €
Qn 15,0	22,68 €
Qn 25,0	28,11 €
Qn 40,0	32,14 €
Qn 60,0	40,15 €
Qn 150,0	44,18 €

6. Hausanschlusskosten

Gemäß § 8 Absatz 6 der AEBAwasser i. V. m. Punkt 3. der Ergänzende Vereinbarungen des ZWE zu den AEBAwasser wird für die Herstellung und Änderung des Hausanschlusses berechnet:

6.1. Montagegrundbetrag

6.1.1. Steinzeugrohr

		brutto
Rohrnenweite DN 100	Stck.	481,68 €
Rohrnenweite DN 150	Stck.	551,95 €
Rohrnenweite DN 200	Stck.	652,77 €

6.1.2. KG-Rohr

		brutto
Rohrnenweite DN 100	Stck.	392,89 €
Rohrnenweite DN 150	Stck.	419,61 €
Rohrnenweite DN 200	Stck.	450,21 €

6.2. Längenzuschlag für Montagearbeiten

6.2.1. Steinzeugrohr

		brutto
Rohrnenweite DN 100	m	33,30 €
Rohrnenweite DN 150	m	43,90 €
Rohrnenweite DN 200	m	62,81 €

6.2.2. KG-Rohr

		brutto
Rohrnenweite DN 100	m	12,83 €
Rohrnenweite DN 150	m	19,05 €
Rohrnenweite DN 200	m	28,49 €

6.3. Grundbetrag Erdarbeiten

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	Stck.	154,24 €
Einbautiefe 1,60 m	Stck.	189,83 €
Einbautiefe 2,00 m	Stck.	379,67 €
Einbautiefe 2,50 m	Stck.	741,93 €

6.4. Längenzuschlag Erdarbeiten

		brutto
Einbautiefe 1,30 m	m	71,98 €
Einbautiefe 1,60 m	m	126,56 €
Einbautiefe 2,00 m	m	174,01 €
Einbautiefe 2,50 m	m	237,29 €

6.5. Zuschlag für Mauerdurchführung

		brutto
Rohrnenweite DN 100	Stck.	414,36 €
Rohrnenweite DN 150	Stck.	451,20 €
Rohrnenweite DN 200	Stck.	488,33 €

6.6. Zuschlag für Oberflächenaufbruch

		brutto
inklusive Wiederherstellung	m ²	99,78 €

6.7. Abtransport von Aushubmassen

		brutto
	m ³	21,30 €

7. Außerbetriebsetzung Abwasserhausanschluss

		brutto
Rohrnenweite DN 100	Stck.	271,20 €
Rohrnenweite DN 150	Stck.	282,86 €
Rohrnenweite DN 200	Stck.	294,53 €

8. Normschacht

		brutto
Tiefe 1,50 m, gemauert	Stck.	2.174,30 €
Tiefe 1,50 m, Fertigteilterteil	Stck.	1.937,00 €
Tiefe 1,50 m, Fertigteilschacht KG, DN 400	Stck.	284,47 €

9. Zuschlag zusätzliche Schachttiefe

		brutto
je 0,25 m	Stck.	126,50 €

10. Sonstige Leistungen

10.1. Einsatz von Fahrzeugen

		brutto
PKW	km	1,49 €
LKW	km	1,84 €
HDSG	km	2,80 €

10.2. Einsatz von Maschinen und Geräten

		brutto
HDSG	Std.	47,60 €
Kleinbagger	Std.	28,56 €
Kompressor	Std.	8,93 €
Notstromaggregat	Std.	5,95 €
Rüttelplatte	Std.	5,95 €
Fugenschneider	Std.	31,54 €
Kernbohrgerät	Std.	28,56 €
Pressluftdurchschlaggerät	Std.	14,88 €

10.3. Einsatz Arbeitskräfte

		brutto
Lohnstunde Facharbeiter	Std.	39,27 €
Lohnstunde Meister	Std.	47,60 €
Lohnstunde kaufm. Angestellter	Std.	54,74 €
Lohnstunde techn. Angestellter	Std.	54,74 €
Lohnstunde Ingenieure	Std.	60,69 €
Bereitschaftszuschlag FA	Std.	14,88 €
Bereitschaftszuschlag Meister	Std.	16,42 €

10.4. Ingenieurtechnische Leistungen

		brutto
Schachtschein	Stck.	12,20 €
Technische Zustimmung	Stck.	48,67 €
Allgemeine Zustimmung	Stck.	24,40 €
Zustimmung Leitungstrassen	Std.	51,65 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A4	Stck.	7,62 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A3	Stck.	8,81 €
Fotokopien von Bestandsplänen DIN A0	Stck.	28,56 €
Anfertigung Fotokopien DIN A4	Stck.	0,60 €
Anfertigung Fotokopien DIN A3	Stck.	0,95 €

10.5. Mahn- und Verzugskosten

Mahnkosten	2,50 €
Verzugszinsen	7,00 %

10.6. Auslagen

Auslagen sind dem ZWE in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Auf der Grundlage der Verwaltungskostensatzung des ZWE werden die Verwaltungskosten nach Maßgabe der folgenden Absätze festgesetzt:

	Trinkwasser netto	MwSt. 19%	brutto	Abwasser brutto
1. Gebühren				
1.1. Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,04 €	0,96 €	6,00 €	6,00 €
bis	504,20 €	95,80 €	600,00 €	600,00 €
a) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 6 WVS und § 6 EWS	86,55 €	16,45 €	103,00 €	103,00 €
b) Erlaubnis oder Bewilligung auf Grund einer Satzung je nach Zeitaufwand	21,85 €	4,15 €	26,00 €	26,00 €
bis	86,55 €	16,45 €	103,00 €	103,00 €
1.2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien				
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite DIN A 4	2,52 €	0,48 €	3,00 €	3,00 €
b) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, $\frac{1}{2}$ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,52 €	0,48 €	3,00 €	3,00 €
c) Druckstücke von Zweckverbandssatzungen und sonstigen zweckverbandseigenen Vordrucken usw. je angefangene Seite				
DIN A4	0,92 €	0,18 €	1,10 €	1,10 €
DIN A3	1,34 €	0,26 €	1,60 €	1,60 €
d) schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	0,92 €	0,18 €	1,10 €	1,10 €
e) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die durch Umdruck-, Offset-, und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die EDV-Anlage.				
f) Fotokopien DIN A 4 je Stück	0,50 €	0,10 €	0,60 €	0,60 €
g) Fotokopien DIN A 3 je Stück	0,80 €	0,15 €	0,95 €	0,95 €
h) schriftliche Auskünfte je angefangene Seite	2,27 €	0,43 €	2,70 €	2,70 €
i) Einsichtnahme in Akten, Pläne und sonstiges Schriftgut zur Ausfertigung von Auszügen je angefangene Seite	2,27 €	0,43 €	2,70 €	2,70 €
j) Breitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. (Für Zwecke wissenschaftlicher Forschungen sind nur die baren Auslagen zu erstatten)				
je Tag	8,82 €	1,68 €	10,50 €	10,50 €
1.3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen				
a) Beglaubigungen von Unterschriften	2,27 €	0,43 €	2,70 €	2,70 €
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw., die der ZWE selbst hergestellt hat, je Urkunde	2,27 €	0,43 €	2,70 €	2,70 €
c) Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	8,82 €	1,68 €	10,50 €	10,50 €
d) andere Zeugnisse und Bescheinigungen	5,04 €	0,96 €	6,00 €	6,00 €

bis	86,55 €	16,45 €	103,00 €	103,00 €
e) Bescheinigung einfacher Art	1,34 €	0,26 €	1,60 €	1,60 €
f) Bescheinigung bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand je angefangene halbe Stunde	5,04 €	0,96 €	6,00 €	6,00 €
jedoch nicht mehr als	13,03 €	2,47 €	15,50 €	15,50 €
1.4. Auskünfte, Akteneinsicht				
a) Mündliche oder schriftliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	8,82 €	1,68 €	10,50 €	10,50 €
bis	218,49 €	41,51 €	260,00 €	260,00 €

2. Auslagen

2.1. Grundsätze

a) Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht auf Grund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist auch dann zu erheben, wenn für die Amtshandlung selbst Gebührenfreiheit besteht, oder von einer Gebührenerhebung aus anderen Gründen abgesehen wird.

b) Auslagen bis zu 25,00 € sind nicht anzufordern, wenn es sich um Amtshilfe handelt (§ 8 Abs. 1, Satz 2 ThürVwVfG).

c) Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25,00 €, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1, Satz 3 ThürVwVfG).

2.2. Briefpost und Telekommunikation

a) Auslagen für Briefe mit einem Gesamtgewicht bis 50 g und Telefongespräche im Orts- und Nahbereich werden nicht gesondert erhoben.

b) Alle anderen an die Post gezahlten Entgelte	in voller Höhe		in voller Höhe	
c) Pauschalbetrag für Aktenversendung durch die Post, auch für die Übersendung von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens	8,82 €	1,68 €	10,50 €	10,50 €
d) Förmliche Zustellung durch Beschäftigte des ZWE	8,82 €	1,68 €	10,50 €	10,50 €

2.3. An Behörden, Beschäftigte und Private geleistete Zahlungen

a) Beträge, die anderen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder einzelnen Beschäftigten durch ihre Mitwirkung entstanden sind und die sie zur Erstattung angefordert haben, weil diese Stellen oder Personen selbst infolge verbürgter Gegenseitigkeit oder zur Verwaltungsvereinfachung keine Beträge auszahlen sind	in voller Höhe		in voller Höhe	
b) Reisekostenvergütung nach dem jeweils in Thüringen geltenden Reisekostengesetz	in voller Höhe		in voller Höhe	
c) Kosten, die Verfahrensbeteiligten für die Reise zum Ort einer Verhandlung, Untersuchung o. ä. und die Rückreise zum Wohn-, Arbeits- oder Aufenthaltsort entstanden und ihnen zu erstatten sind	in voller Höhe		in voller Höhe	
d) Kosten, die durch Inanspruchnahme der Dienste von außerhalb der Verwaltung stehenden Personen bzw. Firmen entstanden sind	in voller Höhe		in voller Höhe	
e) Kosten der Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe		in voller Höhe	
f) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen	in voller Höhe		in voller Höhe	

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE)

Öffentliche Bekanntmachung

Nachfolgend werden die in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) am 07. November 2006 gefassten Beschlüsse bekannt gemacht.

Beschluss Nr. 13/2006

Preisblatt Wasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Wasser in der vorliegenden Fassung. Die Preisänderungen treten ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss Nr. 14/2006

Preisblatt Abwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Preisblatt Abwasser in der vorliegenden Fassung. Die Preisänderungen treten ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss Nr. 15/2006

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung in der vorliegenden Fassung. Die Preisänderungen treten ab 01. Januar 2007 in Kraft.

Beschluss Nr. 16/2006

Feststellung Jahresabschluss 2005

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2005, die öffentliche Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 25 Absatz 4 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung.

Beschluss Nr. 17/2006

Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des stellv. Verbandsvorsitzenden und des Geschäftleiters des ZWE

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und dem Geschäftleiter für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung zu erteilen.

Beschluss Nr. 18/2006

Jahresgewinn 2005 des ZWE

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Jahresgewinn in Höhe von 52.405,64 € des Jahres 2005 auf neue Rechnung vorzutragen.

Beschluss Nr. 19/2006

Jahresabschlussprüfung 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Jahresabschlussprüfung 2006 an die Göken, Pollak & Partner Treuhandgesellschaft mbH, Chemnitz, mit einem Prüfungshonorar von 9.500,00 € zzgl. Nebenkosten und MwSt. zu vergeben.

Beschluss Nr. 20/2006

Nachtragsinvestitionsplan 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsinvestitionsplan 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 21/2006

Nachtragsfinanzplan 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragsfinanzplan 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 22/2006

Nachtragshaushaltssatzung 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Die Nachtragshaushaltssatzung 2006 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 23/2006

Nachtragswirtschaftsplan 2006

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Nachtragswirtschaftsplan 2006 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Der Nachtragswirtschaftsplan 2006 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 24/2006

Investplan Trinkwasser 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Trinkwasser für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE).

Beschluss Nr. 25/2006

Investplan Abwasser 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Investplan Abwasser für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE).

Beschluss Nr. 26/2006

Finanzplan 2006–2010 für Trinkwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2006–2010 für Trinkwasser des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 27/2006

Finanzplan 2006–2010 für Abwasser

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Finanzplan 2006–2010 für Abwasser des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Beschluss Nr. 28/2006

Haushaltssatzung 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Die Haushaltssatzung 2007 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Beschluss Nr. 29/2006

Wirtschaftsplan 2007

Die Verbandsversammlung beschließt in der öffentlichen Sitzung den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Eisenberg (ZWE) in der vorliegenden Fassung.

Der Wirtschaftsplan 2007 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Eisenberg, 18. Dezember 2006



Bernhardt
Verbandsvorsitzender



Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland (ZWA)

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 08.11.2006 die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 05.12.2006 wurde der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen i.H.v. 1.250.000 Euro vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als unterer staatlicher Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2006 mit 1. Nachtragswirtschaftsplan 2006 und Bestandteilen liegt **zur Einsichtnahme** in der Zeit vom

08.01.2007 bis 19.01.2007

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 06.12.2006



Perschke
Verbandsvorsitzender



1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2006 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 wird hiermit festgesetzt, dadurch werden

erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschl. der Nachträge	
		gegenüber bisher	auf nunmehr verändert
im Erfolgsplan			
die Erträge			
0 €	232.700 €	15.001.400 €	14.768.700 €
die Aufwendungen			
0 €	146.800 €	14.694.000 €	14.547.200 €
im Vermögensplan			
in den Einnahmen			
2.478.000 €	0 €	8.004.400 €	10.482.400 €
in den Ausgaben			
2.478.000 €	0 €	8.004.400 €	10.482.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgrund Änderung des ThürKAG § 7 Abs. 2 – keine Beitragserhebung für Einrichtungen der Wasserversorgung – wird von 854.000 € unverändert auf 854.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird von 0 € um 1.250.000 € auf 1.250.000 € erhöht.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird unverändert auf 2.400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung wird von 256.400 € auf 255.900 € gesenkt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2006 in Kraft.

Hermsdorf, den 06.12.2006



Perschke
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland

Der Zweckverband zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im Thüringer Holzland hat am 08.11.2006 die Haushaltssatzung 2007 beschlossen. Sie wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises – Kommunalaufsicht – als zuständiger Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt. Mit Bescheid vom 07.12.2006 wurde der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite i. H. v. 6.600.000 Euro vom Landratsamt Saale-Holzland-Kreis als unterer staatlicher Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt. Die Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2007 mit Wirtschaftsplan 2007 und Bestandteilen liegt zur **Einsichtnahme** in der Zeit vom

08.01.2007 bis 19.01.2007

bei der Betriebsführung des Zweckverbandes, Zimmer V2.14, Rodaer Straße 47, 07629 Hermsdorf, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Hermsdorf, den 08.12.2006



Perschke
Verbandsvorsitzender



§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 6.600.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird zur Deckung der Betriebskosten Straßenentwässerung auf 254.300 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Hermsdorf, den 08.12.2006



Perschke
Verbandsvorsitzender



Abwasserzweckverband Gleistal

Bekanntgabe zur Feststellung des Jahresabschlusses 2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 des Abwasserzweckverbandes Gleistal gemäß § 25 Abs. 4 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV)

Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss Nr. 09/07/06 am 06.07.2006 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2005 wie folgt festgestellt:

1. Der testierte Jahresabschluss zum 31.12.2005 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.360.687,05 Euro und einem Jahresverlust in Höhe von 28.558,30 Euro wird festgestellt.
2. Der Jahresverlust in Höhe von 28.558,30 Euro wird mit den Verlusten der Vorjahre verrechnet. Nach Verrechnung wird der Gesamtverlust in Höhe von 222.673,03 Euro auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Bestätigungsvermerk der zum Abschlußprüfer bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Erfurt, für den Jahresabschluss 2005 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes Gleistal, Bürgel, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden Bestimmungen der Thüringer Eigenbetriebsver-

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Gemeinden im „Thüringer Holzland“ (ZWA)

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) i. V. m. §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432) zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12.06.2006 (GVBl. S. 407) erlässt der ZWA „Thüringer Holzland“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 wird hiermit festgesetzt, dadurch ergeben sich

im Erfolgsplan	
die Erträge	15.521.000 €
die Aufwendungen	14.394.500 €
im Vermögensplan	
die Einnahmen	17.831.000 €
die Ausgaben	17.831.000 €

ordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandsatzung liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Erfurt, den 18. Mai 2006

PricewaterhouseCoopers
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Meyer) (ppa. Milosch)
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

- Der Jahresabschluss 2005 mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Lagebericht, liegt vom 08.01.2007 bis 19.01.2007, Montag bis Mittwoch, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr, im Zimmer V2.14, Rodaer Str. 47, 07629 Hermsdorf öffentlich aus.

Bürgel, den 07.12.2006



Kunze
Verbandsvorsitzender



Zweckverband JenaWasser

Öffentliche Bekanntmachung

Das Amtsblatt des Zweckverbandes JenaWasser Jena Nr. 4/2006 ist am 7. Dezember 2006 erschienen. Für die Mitgliedsgemeinden im Saale-Holzland-Kreis liegt es öffentlich in der folgenden Verwaltung aus:

**Verwaltungsgemeinschaft Dornburg-Camburg,
Sammelweisstraße 14, Camburg und
Am Markt 21, Dornburg**

Es erfolgt die ortsübliche Bekanntgabe der Beschlüsse der 89. Verbandsversammlung des Zweckverbandes JenaWasser: Nachtragshaushaltssatzung und Nachtragswirtschaftsplan des Zweckverbandes JenaWasser für das Haushaltsjahr 2006, Personalbeistellung Abwasser sowie der Beschlüsse der 90. Verbandsversammlung des Zweckverbandes: Haushaltssatzung des Zweckverbandes JenaWasser für das Wirtschaftsjahr 2007, Finanzplan 2007 – 2010, Zweckvereinbarung mit der Stadt Bad Berka, Terminplanung 2007 sowie der Tourenplan Fäkalienentsorgung 1. Halbjahr 2007 des Zweckverbandes JenaWasser für Jena, Camburg und Umlandgemeinden und der Tourenplan Fäkalienentsorgung 2007 des Zweckverbandes für die Stadt Blankenhain.

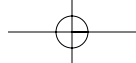
JenaWasser

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 der Sparkasse Jena-Saale-Holzland Anstalt des öffentlichen Rechts

Der vollständige Jahresabschluss wurde am Freitag, dem 17. November 2006, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekanntgemacht und liegt im Vorstandssekretariat der Sparkasse Jena-Saale-Holzland, Ludwig-Weimar-Gasse 5, 07743 Jena, während der üblichen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Jena, 28. November 2006

Der Vorstand
gez. Fischer gez. Bothe gez. Bückemeier gez. von Keiz



Impressum

Herausgeber: Saale-Holzland-Kreis

Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Landrat des Saale-Holzland-Kreises

Redaktion: Pressestelle des Landratsamtes des Saale-Holzland-Kreises

Anschrift:

07607 Eisenberg, Im Schloß; PF 1310, 07602 Eisenberg

Telefon: 036691/70 107, 70 108, Fax: 036691/70 166

e-mail: blr-presse@lrashk.thueringen.de

Druck:

Saale-Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt gem. § 136 SGB 9, Am Flutgraben 14, 07743 Jena

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich, jeweils am letzten Montag des Monats, bei erhöhtem Veröffentlichungsbedarf auch mehrmalig

Allgemeine Bezugsbedingungen (gültig ab 30.06.2005)

I. im Einzelbezug: Preis pro Ausgabe 0,50 € zzgl. Porto pro Ausgabe

II. im Abonnement: Jahrespreis Rechnung 6,- € zzgl. Porto pro Ausgabe

III. Kündigungstermine: zum 30.06. und 31.12. eines Jahres – Kündigungsfrist: 1 Woche vor o.g. Termin (Datum des Poststempels)

Das Amtsblatt ist auch im Internet nachzulesen unter www.saaleholzlandkreis.de, Rubrik Aktuelles.

Erscheinungstermin nächstes Amtsblatt: 29.01.2007

Redaktionsschluss dafür: 12.01.2007

